

## **Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung der "Alten Post"**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 05.09.2019 folgende Satzung erlassen

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Rieseby bietet den Vereinen, Organisationen und Verbänden - künftig Benutzer genannt - die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der "Alten Post" zu nutzen. Hinsichtlich der Benutzungszeiten wird den in der Gemeinde Rieseby ansässigen Benutzern Vorrecht eingeräumt.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung. Benutzer mit festen regelmäßig wiederkehrenden Terminen haben Vorrang vor privater Nutzung.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

### **§ 4 Benutzungsregeln**

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der "Alten Post" sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister sofort zu melden.
3. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
4. Das Rauchen im Gebäude ist verboten.

5. Nach jeder Nutzung sind die Räumlichkeiten und das Inventar in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die Gemeinde behält sich vor, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind
  - das Gestühl wegzustellen bzw. wie vorgefunden herzurichten
  - die Fenster und Wasserhähne zu schließen
  - das Licht auszuschalten
  - alle elektrischen Anlagen auszuschalten
  - die Heizkörperthermostaten herunterzudrehen sowie
  - die benutzten Räume abzuschließen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Bis auf weiteres wird von den Riesebyer Vereinen und Verbänden keine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die sonstigen Benutzer zahlen:
  - Mit je einem Übungsabend/Woche monatlich 25,00 €
  - Zur dauerhaften Nutzung je m<sup>2</sup> monatlich 3,50 €
  - Für private Veranstaltungen, Seminare, Tagungen und andere Nutzungen je Veranstaltungstag 50,00 €
3. In der Gebühr sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.
4. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
  - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
  - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 7 Hausrecht**

1. Das Hausrecht der „Alten Post“ übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.

2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verband, den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinderaumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 9 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Nutzungsordnung für die "Alte Post" in Rieseby vom 01.10.2003 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.09.2019

Gemeinde Rieseby

Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin